

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Umgang der Europäischen Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betreffend die Verabschiedung von EU-Vorschriften über die Werte von Emissionen im praktischen Fahrbetrieb

Eröffnete Fälle

Fall 1920/2022/NH - Geöffnet am 28/10/2022 - Entscheidung vom 22/03/2023 - Betroffene Einrichtung Europäische Kommission (Kein Missstand festgestellt) | Europäische Kommission (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr X,

Der Bürgerbeauftragte hat eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission erhalten. Die Bürgerbeauftragte hat mich gebeten, den Fall in ihrem Namen zu behandeln.

Die Beschwerde betrifft den Beschluss der Kommission, den Zugang der Öffentlichkeit zu den vom Beschwerdeführer gemäß GESTDEM 2022/1730 angeforderten Dokumenten zu verweigern. Es handelt sich um eine Folgemaßnahme zum Fall 1594/2022/NH, in dem es um das Versäumnis der Kommission ging, auf den Zweit Antrag des Beschwerdeführers zu antworten.

Wir haben beschlossen, eine Untersuchung zu der Beschwerde einzuleiten.

Die Verordnung 1049/2001 sieht vor, dass Anträge auf Zugang umgehend bearbeitet werden sollten. Es steht im Einklang mit diesem Grundsatz, dass der Bürgerbeauftragte auch versucht, solche Fälle so schnell wie möglich zu bearbeiten.



In einem ersten Schritt halten wir es für notwendig, die im Antrag des Beschwerdeführers in Rede stehenden Dokumente zu überprüfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die Kommission dem Untersuchungsteam der Bürgerbeauftragten bis zum 10. November 2022 Kopien der angeforderten Dokumente, vorzugsweise in elektronischer Form per verschlüsselter E-Mail, zur Verfügung stellen könnte.

Die Dokumente, die dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegen, werden vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die die Kommission uns mitteilt, die sie als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Der Standpunkt der Kommission wurde in ihrer bestätigenden Antwort dargelegt. Sollte die Kommission jedoch weitere Standpunkte einbringen wollen, die der Europäische Bürgerbeauftragte bei dieser Untersuchung berücksichtigen sollte, wären wir dankbar, wenn sie uns bis zum 18. November 2022 vorgelegt werden könnten.

Der für den Fall zuständige Untersuchungsbeauftragte, Herr Nicholas Hernanz.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, den 28.10.2022

[1] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.